den Versuch macht, sich vorzugsweise mit Fischkonserven satt zu behelfen, dann lassen sich diese Schwierigkeiten, die ja nur die Folge einer planmäßigen Bewirtschaftung unserer Viehbestände sind, nachdem die Zufuhren vom Auslande fast aufgehört haben und der militärische Bedarf naturgemäß vorrangig befriedigt werden muß, durchaus überwinden. Es mag manchem Wohlhabenden schwer fallen, auf die gewohnte reichlichere Fleischkost zu verzichten. Es muß aber trotzdem sein. Das Vaterland verlangt von uns allen Opfer, und so sollte auch der Bessersituierte in der Enthaltsamkeit von der Fleischkost mit gutem Beispiel vorangehen und, solange die Schwierigkeiten der Uebergangszeit nicht überwunden sind, nicht darauf ausgehen, die Fleischkarte möglichst auszunützen, damit den körperlich schwer arbeitenden Schichten der Gesamtbevölkerung ein leidlicher Anteil an der vorhandenen Fleischnahrung zukommt.

Die deutsche Antwortnote.

Berlin, 5. Mai. (Amtlich.) Nachstehende Note ist in Beantwortung der amerikanischen Note vom 20. v. M. über die Führung des deutschen U-Bootkrieges dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika gestern abend übergeben worden.

Der Unterzeichnete beehrt sich, im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn James W. Gerard, auf das Schreiben vom 20. v. M. über die Führung des deutschen Unterseebootkrieges Nachstehendes zu erwidern:

Die Deutsche Regierung hat das ihr von der Regierung der Vereinigten Staaten in Sachen der „Sussex" mitgeteilte Material an die beteiligten Marinestellen zur Prüfung weitergegeben. Auf Grund des bisherigen Ergebnisses dieser Prüfung verschließt sie sich nicht der Möglichkeit, daß das in ihrer Note vom 10. v. M. erwähnte, von einem deutschen Unterseeboot torpedierte Schiff in der Tat mit der „Sussex" identisch ist. Die Deutsche Regierung darf sich eine weitere Mitteilung hierüber vorbehalten, bis einige noch ausstehende für die Beurteilung des Sachverhalts ausschlaggebende Feststellungen erfolgt sind. Falls es sich erweisen sollte, daß die Annahme des Kommandanten, ein Kriegsschiff vor sich zu haben, irrig war, so wird die Deutsche Regierung die sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat an den Fall der „Sussex" eine Reihe von Behauptungen geknüpft, die in dem Satze gipfeln, daß dieser Fall nur ein Beispiel für die vorbedachte Methode unterschiedsloser Zerstörung von Schiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung durch die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote sei. Die Deutsche Regierung muß diese Behauptung mit Entschiedenheit zurückweisen. Auf eine ins Einzelne gehende Zurückweisung glaubt sie indessen im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit verzichten zu sollen, zumal da die Amerikanische Regierung es unterlassen hat, ihre Behauptung durch konkrete Angaben zu begründen. Die Deutsche Regierung begnügt sich mit der Feststellung, daß sie, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die Interessen der Neutralen, in dem Gebrauch der Unterseebootwaffe sich weitgehende Beschränkungen auferlegt hat, obwohl diese Beschränkungen notwendigerweise auch den Feinden Deutschlands zugute kommen, — eine Rücksicht, der die Neutralen bei England und seinen Verbündeten nicht begegnet sind.

In der Tat sind die deutschen Seestreitkräfte angewiesen, den Unterseebootkrieg nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen zu führen, mit der einzigen Ausnahme des Handelskrieges gegen die im englischen Kriegsgebiet betroffenen feindlichen Frachtschiffe, deretwegen der Regierung der Vereinigten Staaten niemals, auch nicht durch die Erklärung vom 8. Februar d. J., eine Zusicherung gegeben worden ist. Einen Zweifel daran, daß die entsprechenden Befehle loyal gegeben worden sind und loyal ausgeführt werden, kann die Deutsche Regierung Niemanden gestatten. Irrtümer, wie sie tatsächlich vorgekommen sind, lassen sich bei keiner Art der Kriegführung ganz vermeiden und sind in dem Seekrieg gegen einen Feind, der sich aller erlaubten und unerlaubten Listen bedient, erklärlich. Aber auch abgesehen von Irrtümern birgt der Seekrieg genau wie der Landkrieg für neutrale Personen und Güter, die in den Bereich der Kämpfe gelangen, unvermeidliche Gefahren in sich. Selbst in Fällen, in denen die Kampfhandlung sich lediglich in den Formen des Kreuzerkrieges abgespielt hat, sind wiederholt neutrale Personen und Güter zu Schaden gekommen. Auf die Minengefahr, der zahlreiche Schiffe zum Opfer gefallen sind, hat die Deutsche Regierung wiederholt aufmerksam gemacht.

Die Deutsche Regierung hat der Regierung der Vereinigten Staaten mehrfach Vorschläge gemacht, die bestimmt waren, die unvermeidlichen Gefahren des Seekriegs für amerikanische Reisende und Güter auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Leider hat die Regierung der Vereinigten Staaten nicht geglaubt, auf diese Vorschläge eingehen zu sollen; anderenfalls würde sie dazu beigetragen haben, einen großen Teil der Unfälle zu verhindern, von denen inzwischen amerikanische Staatsangehörige betroffen worden sind. Die Deutsche Regierung hält auch heute noch an ihrem Angebot fest, Vereinbarungen in dieser Richtung zu treffen.

Entsprechend den wiederholt von ihr abgegebenen Erklärungen kann die Deutsche Regierung auf den Gebrauch der Unterseebootwaffe auch im Handelskrieg nicht verzichten. Wenn sie sich heute in der Anpassung der Methoden des Unterseebootkriegs an die Interessen der Neutralen zu einem weiteren Entgegenkommen entschließt, so sind für sie Gründe bestimmend, die sich über die Bedeutung der vorliegenden Streitfrage erheben.

Die Deutsche Regierung mißt den hohen Geboten der Menschlichkeit keine geringere Bedeutung bei als die Regierung der Vereinigten Staaten. Sie trägt auch voll Rechnung der langen gemeinschaftlichen Arbeit der beiden Regierungen an einer von diesen Geboten geleiteten Ausgestaltung des Völkerrechts, deren Ziel stets die Beschränkung des Land- und Seekriegs auf die bewaffnete Macht der Kriegführenden und die tunlichste Sicherung der Nichtkämpfenden gegen die Grausamkeiten des Krieges gewesen ist.

Für sich allein würden jedoch diese Gesichtspunkte, so bedeutsam sie sind, für die Deutsche Regierung bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht den Ausschlag geben können.

Denn gegenüber dem Appell der Regierung der Vereinigten Staaten an die geheiligten Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechts muß die Deutsche Regierung erneut mit allem Nachdruck feststellen, daß es nicht die deutsche, sondern die britische Regierung gewesen ist, die diesen furchtbaren Krieg unter Mißachtung aller zwischen den Völkern vereinbarten Rechtsnormen auf Leben und Eigentum der Nichtkämpfer ausgedehnt hat, und zwar ohne jede Rücksicht auf die durch diese Art der Kriegführung schwer geschädigten Interessen und Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden. In der bittersten Notwehr gegen die rechtswidrige Kriegführung Englands, im Kampf um das Dasein des deutschen Volkes hat die deutsche Kriegführung zu dem harten, aber wirksamen Mittel des Unterseebootkrieges greifen müssen. Bei dieser Sachlage kann die deutsche Regierung nur erneut ihr Bedauern darüber aussprechen, daß die humanitären Gefühle der amerikanischen Regierung, die sich mit so großer Wärme den bedauernswerten Opfern des Unterseebootkrieges zuwenden, sich nicht mit der gleichen Wärme auch auf die vielen Millionen von Frauen und Kindern erstrecken, die nach der erklärten Absicht der englischen Regierung in den Hunger getrieben werden und durch ihre Hungerqualen die siegreichen Truppen der Zentralmächte zu schimpflicher Kapitulation zwingen sollen. Die deutsche Regierung und mit ihr das deutsche Volk hat für dieses ungleiche Empfinden um so weniger Verständnis, als sie zu wiederholten Malen sich ausdrücklich bereit erklärt hat, sich mit der Anwendung der Unterseebootwaffe streng an die vor dem Krieg anerkannten völkerrechtlichen Normen zu halten, falls England sich dazu bereit findet, diese Normen gleichfalls seiner Kriegführung zu Grunde zu legen. Die verschiedenen Versuche der Regierung der Vereinigten Staaten, die Großbritannische Regierung hierzu zu bestimmen, sind an der strikten Ablehnung der britischen Regierung gescheitert. England hat auch weiterhin Völkerrechtsbruch auf Völkerrechtsbruch gehäuft und in der Vergewaltigung der Neutralen jede Grenze überschritten. Seine letzte Maßnahme, die Erklärung deutscher Bunkerkohle als Bannware, verbunden mit den Bedingungen, zu denen allein englische Bunkerkohle an die Neutralen abgegeben wird, bedeutet nichts anderes als den Versuch, die Tonnage der Neutralen durch unerhörte Erpressung unmittelbar in den Dienst des englischen Wirtschaftskrieges zu zwingen.

Das deutsche Volk weiß, daß es in der Hand der Regierung der Vereinigten Staaten liegt, den Krieg im Sinne der Menschlichkeit und des Völkerrechts auf die Streitkräfte der kämpfenden Staaten zu beschränken. Die amerikanische Regierung wäre dieses Erfolges sicher gewesen, wenn sie sich entschlossen hätte, ihre unbestreitbaren Rechte auf die Freiheit der Meere England gegenüber nachdrücklich geltend zu machen. So aber steht das deutsche Volk unter dem Eindruck, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Deutschland in dessen Existenzkampf die Beschränkung im Gebrauch einer wirksamen Waffe verlangt, und daß sie die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu Deutschland von der Erfüllung dieser Forderung abhängig macht, während sie sich gegenüber den völkerrechtswidrigen Methoden seiner Feinde mit Protesten begnügt. Auch ist dem deutschen Volke bekannt, in wie weitem Umfang unsere Feinde aus den Vereinigten Staaten mit Kriegsmitteln aller Art versehen werden.

Unter diesen Umständen wird es verstanden werden, daß die Anrufung des Völkerrechts und der Gefühle der Menschlichkeit im deutschen Volke nicht den vollen Widerhall finden kann, dessen ein solcher Appell hier unter anderen Verhältnissen stets sicher ist.

Wenn die Deutsche Regierung sich trotzdem zu einem äußersten Zugeständnis entschließt, so ist für sie entscheidend einmal die mehr als hundertjährige Freundschaft zwischen den beiden großen Völkern, sodann aber der Gedanke an das schwere Verhängnis, mit dem eine Ausdehnung und Verlängerung dieses grausamen und blutigen Krieges die gesamte zivilisierte Menschheit bedroht.

Das Bewußtsein der Stärke hat es der Deutschen Regierung erlaubt, zweimal im Laufe der letzten Monate ihre Bereitschaft zu einem Deutschlands Lebensinteressen sichernden Frieden offen und vor aller Welt zu bekunden. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es nicht an ihr liegt, wenn den Völkern Europas der Friede noch länger vorenthalten bleibt. Mit umso stärkerer Berechtigung darf die Deutsche Regierung aussprechen, daß es vor der Menschheit und der Geschichte nicht zu verantworten wäre, nach 21monatiger Kriegsdauer die über den Unterseebootkrieg entstandene Streitfrage eine den Frieden zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volke ernstlich bedrohende Wendung nehmen zu lassen.

Einer solchen Entwicklung will die Deutsche Regierung, soweit es an ihr liegt, vorbeugen. Sie will gleichzeitig ein letztes dazu beitragen, um — solange der Krieg noch dauert — die Beschränkung der Kriegführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen, ein Ziel, das die Freiheit der Meere einschließt und in dem sich die Deutsche Regierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten auch heute noch einig glaubt.

Von diesem Gedanken geleitet, teilt die Deutsche Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß Weisung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen ist, in Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen auch innerhalb des Seekriegsgebiets Kauffahrteischiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu versenken, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten.

In dem Daseinskampf, den Deutschland zu führen gezwungen ist, kann ihm jedoch von den Neutralen nicht zugemutet werden, sich mit Rücksicht auf ihre Interessen im Gebrauch einer wirksamen Waffe Beschränkungen aufzuerlegen, wenn seinen Gegnern gestattet bleibt, ihrerseits völkerrechtswidrige Mittel nach Belieben zur Anwendung zu bringen. Ein solches Verlangen würde mit dem Wesen der Neutralität unvereinbar sein. Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß der Regierung der Vereinigten Staaten eine derartige Zumutung fernliegt; dies entnimmt sie aus der wiederholten Erklärung der Amerikanischen Regierung, daß sie allen Kriegführenden gegenüber die verletzte Freiheit der Meere wiederherzustellen entschlossen sei.

Die Deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwartung aus, daß ihre neue Weisung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Vereinigten Staaten jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie zweifelt nicht daran, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr bei der Großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der Amerikanischen Regierung an die britische Regierung vom 28. Dezember 1914 und vom 5. November 1915 dargelegt sind. Sollten die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die Deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschließungen vorbehalten muß.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

gez. von Jagow

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten
von Amerika
Herrn James W. Gerard.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Mai 1916.

—* Im hiesigen **Einwohner-Meldeamte** sind während des Monats April 1916, 383 Personen, davon 203 männlichen und 180 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 449 Personen, davon 245 männlichen und 204 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Abmeldung gekommen. Die Wegzugszahl übersteigt somit diejenige des Zuzugs um 66. Unter den Zugezogenen befanden sich 18, unter den Wegzugezogenen 14 Personen mit selbständigem Haushalte. Die Zahl der selbständigen Haushaltungen ist somit von 3716, Stand am 31. März 1916, auf 3720, Stand am 30. April 1916, gestiegen. Weiter sind im verflossenen Monate 18 Geburts- und 22 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 4 Personen mehr gestorben als geboren. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa beziffert sich am 30. April 1916 nach der hier geführten Statistik auf 16 424, und zwar 8803 männlichen und 7621 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 16 494 am 31. März 1916. Als Besuchsfremde haben sich im Monat April 1916 121 Personen angemeldet.

—* Da in letzter Zeit hier wiederholt **Hühner gestohlen** worden sind, seien hiermit die Besitzer von Geflügel gewarnt und ihnen empfohlen, die Hühnerställe gut verschlossen zu halten.

—* Der Geschäftsführende Ausschuß und der Gesamtvorstand des **Nationalliberalen Landesvereins** für das Königreich Sachsen halten am Sonntag, den 28. Mai in Leipzig Sitzungen ab. Dem Gesamtvorstande gehören satzungsgemäß außer den vom Vertretertage gewählten und den von der nationalliberalen Landtagsfraktion bestimmten Mitgliedern Delegierte der nationalliberalen Organisation aus jedem der 23 sächs. Reichstagswahlkreise an.

—* **Sammelt Brombeerblätter!** Jetzt ist gerade die richtige Zeit, sie zu sammeln, denn jetzt kommen sie, von der Frühlingssonne geweckt, hervor, und die jungen Brombeerblätter können zur Bereitung eines aromatischen und bekömmlichen Getränks benutzt werden. Sie werden in scharfer Sonne oder, da diese jetzt noch selten zu haben ist, auf reiner heißer Herdplatte sehr bald nach dem Abpflücken getrocknet. Werden sie trocken aufbewahrt, so halten sie sich einige Zeit und können dann in derselben Weise wie echter Tee aufgebrüht werden.

—* Der Kriegsausschuß für **Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel** G. m. b. H. Berlin W Bellevuestraße 14 veröffentlicht die nachstehenden **Leitsätze für die Kafferbereitung**: Die Güte des Kaffeegetränkes leidet sehr häufig unter den Fehlern, die bei seiner Bereitung gemacht werden. Um eine möglichst sachgemäße Ausnutzung des gerösteten Kaffees zu sichern, sind folgende Regeln zu beachten: Der Kaffee muß frisch geröstet verwandt werden. Im gerösteten Zustande hält Kaffee sein volles Aroma nur kurze Zeit. Geröstete Kaffee ist trocken am besten in festverschlossenen Büchsen aufzubewahren. Der geröstete Kaffee muß kurz vor dem Aufguß möglichst fein gemahlen werden. Je feiner das Kaffeemehl, je höher die Ergiebigkeit. 20 Gramm gerösteter Kaffee (feingemahlen) genügen, um ein Liter Kaffeegetränk herzustellen. Die zur Kaffeebereitung dienenden Gefäße müssen peinlichst sauber gehalten werden; schon eine Spur Fett oder eine sonstige geringe Unreinlichkeit beeinträchtigt das Kaffeearoma. Die Kaffeebereitung ergibt nur dann ein gutes Getränk, wenn das Wasser richtig kocht, d. h. lebhaft brodelt. Wasser, das schon längere Zeit gekocht hat, gibt keinen wohlschmeckenden Kaffee.

— **Zur Lage der Elbschiffahrt** wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe war in letzter Zeit rückgängig und hatte sich am Aussiger Pegel bereits unter Vollschiffigkeit gehalten, neuerdings kam er wieder über diese, was wohl zum Teil auf Arbeiten an den Moldauwehren zurückzuführen ist. Das Verladegeschäft in Böhmen ist inbezug auf Güter wenig rege und auch der Braunkohlenversand hat zwar etwas zugenommen, kann aber angesichts Wagenmangels und Förderbeschränkung nicht entfernt an die sonstigen Ziffern herankommen. Das Verladegeschäft an der Mittelelbe weist fortgesetzt meist gesellschaftlichen Güterverkehr für die Heeresverwaltung und die J. E. G. auf, der hauptsächlich über Sachsen geht, das Geschäft an den unteren Plätzen der Mittelelbe ist weniger rege. Das Hamburger Berggeschäft bleibt fortgesetzt flau und der Frachtenstand für Massengut nach Elbeplätzen ist unverändert (Magdeburg 15 Pf., Dresden 32 Pf. für 100 kg), während die Kohlenfracht nach Berlin in den letzten Tagen ein wenig anzog und zeitweise auf 28 Pf. für 100 kg stand.

—* Um entstandene Zweifel über die Auslegung des § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den **Verkehr mit Seife** usw. vom 18. April 1916 zu beheben, ist durch eine gestern im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung eine neue Fassung der Bestimmung vorgenommen worden. Danach darf Seife während des ganzen Monats gegen Vorlegung der für den 22. Tag des betreffenden Monats giltigen Brotkarte abgegeben werden.

—* Mit der Eröffnung des ersten Turnplatzes 1811 auf der Hasenheide bei Berlin wurde die **deutsche Turnkunst** praktisch begründet. Mit dem Erscheinen der noch heute wichtigen Anleitung für das Turnen, der „Deutschen Turnkunst" von Jahn und Eiselen, Ende April 1816, erfolgte der Anfang der theoretischen Turnarbeit, die jetzt auf eine 100jährige Entwicklung zurückblicken kann.

— LK. In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des **Landeskulturrats** vom 28. April d. J. wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt: Zur Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ansiedelung von Kriegsbeschädigten, soll der 2. Sonderausschuß einberufen werden. — Dem Königlichen Ministerium des Innern soll auf eine diesbezügliche Anfrage berichtet werden, daß der Erlaß eines Verbotes, bei Viehverkäufen das übliche Schwanzgeld — bei Rindern 3 Mk., bei Schweinen 1 Mk., bei Kälbern und Schafen je 50 Pfg. — zu zahlen, nicht für ratsam gehalten wird. Dagegen ist dem Unfug, durch hohe Schwanzgelder die Höchstpreise zu umgehen, mit allen Mitteln zu steuern. — Zur Förderung der Schweinezucht sind Futtermittel für Zuchtsauen von der Staatsregierung zur Verfügung gestellt. Der Landeskulturrat erklärt sich bereit, in Verbindung mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaft zu Dresden den Abschluß der Verträge und die Verteilung zu vermitteln. — Die Königliche Staatsregierung soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den Fällen, in denen sich Enteignungen von Schlachtvieh als notwendig erweisen sollten, zunächst auf überzählige und zur Zucht ungeeignete Bullen Anspruch erhoben wird. — Beim Kgl. Ministerium des Innern soll Einspruch dagegen erhoben werden, daß durch die neuerdings verfügte Abforderung von Heu und Stroh zu Gunsten der städtischen Viehhalter die Erzeuger schlechter gestellt werden. — Zur praktischen Verwertung der Braunsdorfer Versuche, betreffend Erhaltung des Stickstoffs in der Jauche, bedarf man eines Jauchevorteilers, um die Flüssigkeit sofort mit dem Boden vermengen zu können. Es soll ein Wettbewerb ausgeschrieben werden zur Herstellung eines brauchbaren Verteilers. Die besten Geräte sollen angekauft werden. — Schließlich wird beschlossen, das Königliche Ministerium auf die bedenklichen Folgen hinzuweisen, die das Verbot der Hausschlachtungen zeitigen wird. Um diese abzuwenden, ist das Verbot spätestens am 1. Juli d. J. wieder aufzuheben, damit eine ausreichende Ernährung der landwirtschaftlichen Bevölkerung während der Ernte sichergestellt ist. Auch möchten jetzt schon die Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, in besonders dringenden Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Strehla. Der Familie des Postschaffners Höppner von hier ist recht schweres Leid widerfahren. Vor einigen Tagen traf hier die Nachricht ein, daß der älteste Sohn desselben, der als Offiziersstellvertreter auf dem westlichen Kriegsschauplatz steht, durch einen Bauchschuß schwer verwundet worden ist und vorgestern wurde den bekümmerten Eltern die Trauernachricht übermittelt, daß ein zweiter, der Schütze Robert Höppner, auf dem Felde der Ehre gefallen ist. — Unter dem Schutt des abgebrannten Seitengebäudes des Sorengschen Gutes in Delmschütz wurden die Ueberreste eines